

Vermischtes.

Pariser Geistesgeschichte. Seit einigen Tagen treiben in Paris die Pariser die Pariser in Paris... (Text continues with details of Parisian intellectual life and social events.)

Die Benedictiner-Abtei Jecamp. In wie wir an anderer Stelle... (Text discusses the history and current state of the Benedictine abbey of Jecamp.)

Die Benedictiner-Abtei Jecamp (continued). (Further details regarding the abbey's operations and local news.)

Von einer amerikanischen Geschworenenbank. Die New-York Tribune schreibt... (Text reports on a jury trial in New York.)

Die Töchter von Monte Carlo. (Text mentions a social event or gathering related to Monte Carlo.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Further details of the event and related news.)

in der Schwitz. Hier glaubte er nun eines Abends ein buntes Rollen zu hören... (Text describes a scene or event, possibly a performance or social gathering.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the previous text block.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Further continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Final part of the text block.)

und gewissensfrei. Ich erlaube mir, er verstände es nicht, fünf... (Text continues with a narrative or commentary.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Continuation of the text.)

Die Töchter von Monte Carlo (continued). (Final part of the text block.)

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntag nach Epiphania predigen: Am 12. u. 13. Herr Superintendent D. F. H. ... (List of church services and speakers.)

Kapelle des Nordfriedhofs: Sonntag 18. Januar Abends 6 Uhr... (Church service details.)

Vertrauenskapelle: Sonntag 18. Januar Abends 6 Uhr... (Church service details.)

St. Ulrich: Sonntag 10. Uhr Herr Oberdiakonimus Bäckler... (Church service details.)

St. Marien: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Nikolai: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Marien: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Nikolai: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Marien: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Nikolai: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Marien: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Nikolai: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Marien: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

St. Nikolai: Sonntag 10. Uhr Herr Superintendent D. F. H. ... (Church service details.)

Wartbericht.

Table with 2 columns: Item and Price. Includes items like 'Hiet pro Mandel', 'Butter pro Pfund', etc., with prices in Mark and Pfennig.

Bekanntmachung,

Betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nachdem der Bundesrat in der Sitzung vom 22. December d. J. einige Änderungen der Vorschriften über die Gewerbung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 368) beschlossen hat, werden die Anordnungen des Bundesrats über:

- 1) die Befreiung vorübergehender Beschäftigten von der Versicherungspflicht,
- 2) die Gewerbung und Vernichtung von Marken in der veränderten Fassung, welche sie durch die Beschlüsse vom 22. d. M. erhalten haben,

nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. December 1891.

Der Reichsfiskus.
S. R. von Bütticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97), hat der Bundesrat auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 126 a. a. O. beschlossen, was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigten von der Versicherungspflicht (§ 3 Absatz 3).

A. Vorübergehenden Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

- 1) wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
- a. nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlichen Ausbühle,
- b. zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen eine geringe Vergütung, welche sich im Laufe des Jahres nicht überschreitet und zu der Versicherungsbeträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht,

c. zur Aufrechterhaltung von Unglücksfällen oder Verletzungen durch Naturereignisse

verrichtet werden;

2) wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Ausbühle, sei es regelmäßig verrichtet werden;

3) wenn sie auf Geschäftsreisen im Auftrage von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Geschäftsführung geboren;

4) wenn sie von auswärtigen oder Aufwärtlerinnen und Ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitstellen tätigen Personen verrichtet werden;

5) welche sie in Verpflegungsbetrieben oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentlohnung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterzahlung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsfiskus inwieweit anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen fürger Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzgebieten des Landes auf sehr bestimmte kurze Zeit behufs Ausübung vorübergehender Arbeiten beschaffen ist, und welche vorübergehend im Lande einheimischer Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Hüttenbetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerbung und Vernichtung von Marken (§§ 109, 112, 114, 117, 120, 126).

1) Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingetragene Stellen (Gehehilfen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der Beitrags-einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einziehung zu entwerben sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerbung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerbungstages vorgeschrieben werden.

2) (Grenzstellen.)
3) Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Besitz einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherer, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherer bestimmt worden ist, daß sie besagt sind, die Versicherungsbeträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerbet werden, sobald die Einziehung der Beiträge von der Beitrags-einziehenden Stelle mit dem zur Entwerbung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerbung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerbungstages vorgeschrieben werden.

4) (Umschrieb der nach § 111 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen der Beitrags-einziehenden Stellen.)
5) (Umschrieb der nach § 111 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen der Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und sonstigen Stellen (Gehehilfen) beauftragt, die in die Zulassungstafeln einzusetzen Marken handdrücklich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerben.

Diese Entwerbung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerbungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerbungstagen sind unzulässig.

6) Soweit auf Grund der vorliegenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrat erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerbung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 109 Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzuwerben hat.

7) In den Fällen der §§ 111 und 3 kann durch die Landes-Centralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

8) In die Entwerbung unterbleiben, so oft sie bei der ferneren Einziehung von Beitragsmarken nachzuholen.

9) Lieber die Form der Entwerbung der Marken in den Fällen des § 117 Absatz 4 und des § 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnungen treffen.

10) Marken, welche nicht bereits anderweit entwerbet worden sind, müssen entwerbet werden, nachdem die die Marken enthaltenden Zulassungstafeln zum mindesten eingereicht worden ist. Diese Entwerbung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher eine bestimmte Marke von jeder Marke, an welche die Marke nach dem Umfang gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerbung bleibt der entwerbenden Stelle freigestellt. Auf die Ausfertigung der Zulassungstafeln ist handdrücklich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerbet“ zu setzen und die entwerbende Stelle zu bezeichnen.

11) Bei der Entwerbung dürfen die Marken nicht unentgelt gemacht werden. Insbesondere müssen der Gehehilfen der Marke, die Beschlüsse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die stempelnde der Zulassung, erkennbar bleiben.

12) Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmungen in §§ 111, 3 oder 4 getroffenen Anordnungen unterhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verhängt ist, von dem unter Verurteilung verbunden mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden. Die Forderung für den durch die Bundesregierung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

13) Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreiben oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Zulassungstafeln handdrücklich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „...“ Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurufen.

Vorstehenden Gesetz bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Halle a. S., den 12. Januar 1892.

Fer Maghtrat.
E. Taube.

Gas-Coke

ab Markt 90 Pfg. das hl. frei Gefäß 1 Mt. 5 Pfg. das hl. jedoch nur bei Abnahme von mindestens 1 hl.

Die Verwaltung der Gas- u. Wasserwerke.

Mauerland,

geleitet,
scharfes, reines Material,
Kies, in allen Abmessungen, offerirt
in Wagenladungen nach
jeder Destination

W. Leuscher,
Vf. Gutsenthalt.

Leipzig „Akropolis“ Leipzig.
Griechische Weingrosshandlung
und Weinbude.

Gladwitzer Weinhandlung in 22 Sorten.
Verkaufsstelle in Halle a. S.:
Engländergasse.
Egypt., Griech., Türk. Tabake und
Cigaretten-Fabrik.

A. Anagnostopoulos,
Savva, Satschagass 7.

Paul Focke & Co.,
Leipzig.

Hotelier!
Restaurant!

Inhaber von
Speisewirtschaften!
sollte es verümen,
sich mit meiner als
nur einzig und allein
practisch u. vorthellhaft
erweisen

Messer-Puhmaschine
(in 3 Größen)
zu verleben.

In 100 von Hotels, Restaurants etc.
bereits eingeführt.
Zahlreiche Anerkennungen und Zeugnisse
sind zu Diensten.

Alleinvertreter für Halle u.
Umgebung
Curt Simon, Halle,
Gr. Steinstr. 45.

Sparsamen Hausfrauen!
kann nur Reinen der Wäsche
auf das Würmte das absolut un-
schädliche, v. d. Zeit und Plage
ersparende

halbesche
Wunder-Waschpulver
empfohlen werden von Gustav
Rühlmann, Königsplatz 7 (Haupt-
niederlage), G. Richter, Leipziger-
strasse 64, Gehehilfen J. J. J. J.,
Gefährtrasse 68, G. Adam in Nienleben,
W. H. H. H. in Schwanau, Otto
Wächter in Querfurt, Dr. Wegner
& Sohn in Giebichenstein, Carl
Sohmann in Teudenthal, Wilhelm
Dieze in Jörbig.

Die Selbsthilfe.
treue, wirksame für alle und jünger
Personen, die sich gleichmäßig
zu lösen und lösen, der un-
schädlich, v. d. Zeit und Plage
ersparende

Das größte wohlschmeckende Brod
lieferet Carl Koch, Dersentstr. 1,
und die durch Plakate kenntlichen
Verkaufstellen.

Verbesserte Cheersife
auf der königl. holl. Hof- u. Backwaren-
Fabrik d. G. D. Wunderlich in Nien-
berg (vermehrt 1892), von Berent empfoh-
len gegen Quatschschlitz jeder Art,
insbesondere Quatsch, Gerst, Kap. u.
Bartkuchen, Potentillen, Schweißhüte,
in 3 Pfg. nebst kleinen Theer-Schweiß-
hüte vereinigt die vorzüglichen Wirkungen des
Theer-Schweißhüte, d. H. H. H. H.,
Schweißhüte, 24, H. A. Scheidewitz,
Gefährtr. 17, G. A. Steinbach, Adler-
Progr. Köhlerstr. 16.

Sammlische Pariser
Gummi-Artikel.
J. Kantorowicz, Berlin N. 28.
Arkonsplatz. Preisliste gratis.

Anstalt
für Massage u. Heilmassnastik,
Heinrichstr. 8,
E. Oertling.
Sprechst. für Herren 3-5.
Sprechst. für Damen 12-1.
F. Frau Oertling.

Erfinder
werden sich in allen Patentangelegenheiten
des vertrauensvoll ab das ästhet. interna-
tional-Patentbureau v. J. H. P. Prillwitz,
gegründet 1844 zu Berlin N.W. 6. Auf
Deutsch-Zweigsprachen.

Stadt-Theater.

Direktion: Julius Radolph.
(Officiell.)
Sonabend den 16. Januar 1892.
123. Vorstellung. — 80. Monuments-Vorstellung. Farbe zwelf.

Schuldig!
Drama in 3 Akten von Richard Schö.

Präsident Gerbert.	William Schirmer.
Direktor Hüll.	Karl Jant.
Affector Güter.	Karl Bäcker.
Thomas Lehr.	Karl Friedau.
Martha Lehr.	Gilfaher Grede.
Julie.	Günab Bach.
Auffauf Berger.	Jenny Schreiber.
Hofst Kramer.	Eugen Schaud.
Wilhelm Schmidt.	Hofst Schumacher.
Gerlein.	Walter Schmidt-Häfer.
Eine barmherzige Schwester.	Edmund Doh.
Ein Kammerdiener.	Hofst Ginder.
(Erster) Gensbarm.	Otto Berger.
(Zweiter) Gensbarm.	Gäfar Margraf.
Ein Gerichtsdiener.	Max Rohrbann.
	Ernst Wötter.

Ort der Handlung: Eine große norddeutsche Stadt. Zeit: Gegenwart.
Nach dem 2. Akte Pause.

Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 9 1/2 Uhr

Sonntag den 17. Januar 1892. Nachmittags 3 1/2 Uhr: 21. Fremden-Vorstellung bei halber Preisen. Prinzessin Dornbusch. Wechselnämchen in 6 Bildern von Götter. Musik von Stemann. Abends 7 1/2 Uhr: 33. Vorstellung, außer Abonnement. Die Stimme von Portici. Große historische Oper in 5 Akten von Eugen Scribe. Musik von Auber.

Montag den 18. Januar 1892. Farbe rot. Oberon, König der Elfen. Romantische Oper in 3 Akten von G. W. v. Weber.

Nr. 27. Geese Altschstraße Nr. 27.
W. Assmann's
Hamburger Frühstücks-Bücher,
geöffnet von Morgens 8 bis Abends 12 Uhr.
Bier hochfein. Speisen, da Delikatessgeschäft dabei, billiger als
jede Concurrent.

Specialität: Lachssemeln, doppelt à 20 Pfg.,
Caviar 20 Pfg. — Specialität sehr reichhaltig.

Därme, Majoran, Speise,
Gewürze, Papier, Corned-Beef,
großes Lager in Fleischerei-Maschinen u. Maschinen,
Import feinsten Schweinefleisch, gepö. Schweine u. Hinderzungen,
Barmhändler,
H. Höpfner's, Al. Kaiserstr. 13.

Walther & Co.,
Halle a. S., Grosse Ulrichstrasse 23,
empfehlen sich zum
An- und Verkauf von Grundstücken
in Stadt und Land.

Hypotheken-Vermittlung,
Versicherungen aller Art.

Tanz-Unterricht.
Der II. Winterkursus für Gesammte u. Einzelunterricht beginnt Montag
den 25. Januar im Gesellschaftslocale der Kaiserstr. 65. Gefällige Anmeldungen
werden jederzeit in meiner Wohnung entgegengenommen.

H. Wipplinger, Musik- und Tanzlehrer,
Försterstraße 46, Ecke der Magdeburgerstr.

Gegen
Lungenkrankheiten,
Tuberculose (in den ersten Stadien), Lungenentzündung, gegen Bleichheit,
Blutarmut, Strophokel, englische Krampfadern und in der Recon-
valescenz erprobt ein höchst wirksames Mittel von bewährtester Wirkung
in der vom Apotheker Verkauft unter
interphosphorigsaure
Kalk-Eisen-Syrup.

Schlechte und bevorzugte Nahrung haben mit Gerbabs's Kalk-Eisen-Syrup
besonders Dirliche gerührt und überdies durch die Resultate gezeigt. Sie empfehlen dieses
Mittel vornehmlich als ein gesundes, welches sich im Winter sehr, wenn kaltem Schmelz
besitzt, dem Schmelz 100, die nächsten Schritte beistehen, bei ungenügender Nahrung
Nahrung — bei Kindern und der Kinderkrankheiten, ein freies, freies, freies
Verleib, die Nahrung der Nahrung und des Körpergewichtes in jedem Falle anzu-
weilen à 1/2 bis 2 Pf.

Man verlange in den Apotheken des
„Gerbabs's Kalk-Eisen-Syrup“
und nicht auf ungenügende gesetzte Rezeptur.
Jeder Flasche ist überdies eine Broschüre von Dr.
S. Gerbabs, die Gebrauchsanweisung, welche die richtige
Nahrung und Handhabung enthält, beigegeben.

Jul. Serbabsky,
Apotheker zur Barmherzigkeit in Wien.
Es zu haben in:
Halle a. S.: Apoth. Dr. E. Krause, Kirchapotheke.
Krätzen & Niess, Stollenapotheke.

Bekanntmachung.
Die Vertheilung der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihamt in drei
Monaten October, November und December 1890 verfallenen und erneuerten
die Pfandbriefe in braunem Druck ausgestellt und auf der anderen Seite
mit einem Kreuz von gleicher Farbe versehen sind, beginnt
Donnerstag am 11. Februar d. J. und wird an diesem Tage
mittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 1/2 bis 5 Uhr,
an den darauf folgenden Wochentagen aber bis zu jeder Veräu-
gung Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 1/2
5 Uhr im Auctions-Zimmer des Leihamtes abgehalten.
Für Vertheilung gelangen der Reihenfolge der Pfandnummern nach Leihen-
büchern aller Art, sonstige Gold- und Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Uhren etc.,
ferner Betten, Gold- und Silbergegenstände, neue und getragene Kleidungsstücke,
Wägen und verschiedene andere Sachen der Leihämter, Schwert,
Halle a. S., am 13. Januar 1892.

Das Leihamt der Stadt Halle.